



Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen

Az.: 4 K 3562/17

Im Namen des Volkes!

Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

der Frau

Klägerin,

Proz.-Bev.:

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertr. d. d. Bundesminister des Innern, für Bau und Heimat, dieser vertreten durch den Präsidenten des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge, Frankenstraße 210, 90461 Nürnberg,
Gz.: - 7191198-170-144 -

Beklagte,

hat das Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen - 4. Kammer - durch Richter als Einzelrichter aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 25. März 2019 für Recht erkannt:

Die Beklagte wird unter entsprechender Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 13.11.2017 (7191198-170) verpflichtet, der Klägerin die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Beklagte.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung

gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Klägerin vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand

Die Klägerin begehrt die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft. Da sich die Klägerin als transsexuell versteht und sich mit einer „weiblichen Geschlechterrolle“ nicht identifiziert, wird sie im Folgenden als klagende Person bezeichnet.

Die klagende Person ist am 1997 geboren, serbische Staatsangehörige und Volkszugehörige der Roma. Sie hat bereits zwei Asylanträge gestellt, die mit bestandskräftigen Bescheiden des Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) vom 09.02.2016 (6076567) und vom 24.06.2017 (7030805) abgelehnt wurden.

Am 14.08.2017 stellte die klagende Person bei der Außenstelle Bremen persönlich einen Antrag auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens (Folgeantrag). Bereits mit Schreiben vom [REDACTED].2017 hatte sie ein ärztliches Schreiben vom [REDACTED].2017, ein Schreiben des [REDACTED] vom [REDACTED].2017 und eine psychotherapeutische Stellungnahme vom [REDACTED].2017 vorgelegt.

Im Rahmen ihrer Anhörung beim Bundesamt am 19.09.2017 gab die klagende Person im Wesentlichen an, sie habe sich im ersten „Interview“ nicht getraut, ihr Leben zu erzählen. Sie sei seit ca. zwei bis drei Monaten in psychotherapeutischer Behandlung. Sie habe dies schon länger machen wollen. Wenn alles klappe mit ihrem Aufenthalt, werde sie sich operieren lassen. Sie werde wegen ihrer Transsexualität von ihrer Familie massiv bedroht. Seit sie ein kleines Kind sei, habe sie sich keine Mädchenkleider anziehen wollen. Mit 13 oder 14 Jahren habe sie gemerkt, dass sie sich in ihrem Frauenkörper nicht wohl fühle. Sie sei bei ihren Großeltern aufgewachsen. Diese hätten auch gemerkt, dass sie kein Mädchen sein wolle. Kontakt zu ihrer Mutter habe sie nie gehabt. Manchmal sei ihr Vater zu Besuch kommen und habe gesagt: „Was habe ich in die Welt gesetzt? Es wird keine vernünftige Frau, das wird eine lesbische Frau!“ Nachdem ihre Großmutter verstorben sei, habe sie alleine mit ihrem Großvater gelebt. Zwischendurch sei ihr Vater gekommen und habe Geld gewollt, um Alkohol zu kaufen. Sie sei mit ihrem Großvater zu einem Onkel väterlicherseits in Deutschland geflohen. Sie sei ausgereist, weil sie sich von ihrem Vater und dessen Familie bedroht gefühlt habe. Diese hassten sie

wegen ihrer Transsexualität. Ihr Großvater sei nach Serbien zurückgegangen und sei dort verstorben. Ihr Vater wolle nicht, dass sie nach Serbien zurückkomme. Er wolle sie dort nicht haben. Ihre Cousins hätten mit ihrem Vater gesprochen.

Mit Bescheid vom 13.11.2017, zugestellt am 16.11.2017, lehnte das Bundesamt den Antrag auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, auf Asylanerkennung und auf die Zuerkennung subsidiären Schutzes als offensichtlich unbegründet ab. Es stellte fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG nicht vorliegen. Das Bundesamt forderte die klagende Person auf, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe dieser Entscheidung zu verlassen, und drohte die Abschiebung nach Serbien an, sollte die klagende Person die Ausreisepflicht nicht einhalten. Es befristete das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbots gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung. Schließlich ordnete das Bundesamt das Einreise- und Aufenthaltsverbots gemäß § 11 Abs. 7 AufenthG an und befristete es auf zehn Monate ab dem Tag der Ausreise. Die Voraussetzungen für die Durchführung eines weiteren Asylverfahrens seien vorliegend gegeben. Die klagende Person habe in ihrer Folgeantragsbegründung vorgetragen, sie sei von ihrer Familie wegen ihrer Transsexualität massiv bedroht worden. Dies habe sie im Erstverfahren nicht vortragen können. Aufgrund einer geänderten Sachlage könne sich der Vortrag bei objektiver Beurteilung zu ihren Gunsten auswirken. Auch lägen die Voraussetzungen des §§ 51 Abs. 2 und 3 VwVfG vor, da die klagende Person ohne grobes Verschulden außer Stande gewesen sei, den Grund für das Wiederaufgreifen im früheren Verfahren geltend zu machen und den Antrag binnen drei Monaten nach Kenntnis des Wiederaufgreifensgrundes gestellt habe. Die klagende Person sei (indes) offensichtlich kein Flüchtling und keine subsidiär Schutzberechtigte. Die dargestellten mehrfachen Bedrohungen seitens des Vaters bzw. der Familie seien zwar ernst zu nehmen, erreichten aber auch in Kumulation nicht die für eine Verfolgungshandlung erforderliche Intensität. Zudem seien sie nicht bei den zuständigen serbischen Strafverfolgungsbehörden angezeigt worden. Verfolgungsgründe nach § 3b AsylG seien ebenfalls nicht ersichtlich. Hinsichtlich der weiteren Begründung wird auf den Bescheid Bezug genommen.

Dagegen hat die klagende Person am 23.11.2017 Klage erhoben. Sie sei in Serbien einer Verfolgung durch ihren Familienverband ausgesetzt gewesen. Hinsichtlich der Einzelheiten werde auf die Stellungnahme der behandelnden Psychologin vom [REDACTED].2017 verwiesen. Der serbische Staat könne keinen wirksamen Schutz vor der drohenden nichtstaatlichen Verfolgung bieten. Lesben, Schwulen, Bisexuellen und Transgendern (LGBT) seien in Serbien erheblichen Diskriminierungen ausgesetzt. Die

klagende Person verweist in dieser Hinsicht auf einen Bericht des US-Außenministeriums („Country Report on Human Rights Practices 2016 – Serbia“) vom 03.03.2017 und einen Artikel aus der Tageszeitung („Gay Pride in Belgrad – Es gibt keinen anderen Weg“) vom 16.09.2017. Zuletzt legte sie ein Schreiben des

vom [REDACTED].2019 vor. Danach befinde sich die klagende Person seit dem 26.06.2017 in fortlaufender Beratung und Begleitung des genannten Vereins.

Die klagende Person beantragt,

die Beklagte unter entsprechender Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 13.11.2017 zu verpflichten, ihr die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen, hilfsweise, ihr den subsidiären Schutz zuzuerkennen, weiter hilfsweise festzustellen, dass Abschiebungsverbote gem. § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG in Bezug auf Serbien vorliegen.

Die Beklagte beantragt schriftsätzlich,

die Klage abzuweisen.

Sie nimmt Bezug auf die Begründung des streitgegenständlichen Bescheides.

Mit Beschluss vom 03.08.2018 ist der Rechtsstreit auf den Einzelrichter übertragen worden.

Die klagende Person ist in der mündlichen Verhandlung ergänzend angehört worden. Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakten und der beigezogenen Verwaltungsvorgänge der Beklagten verwiesen. Die in das Verfahren eingeführten Erkenntnisquellen waren Gegenstand der mündlichen Verhandlung, soweit sie in dieser Entscheidung verwertet worden sind.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und begründet. Die klagende Person hat nach der maßgeblichen Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung (§ 77 Abs. 1 Satz 1 Asylgesetz – AsylG) Anspruch auf die Zuerkennung von Flüchtlingsschutz nach § 3 AsylG.

1. Nach § 3 Abs. 4 i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 2 AsylG (vgl. Art. 13 i.V.m. Art. 2 Buchst. c, d und e der Richtlinie 2011/95/EU über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen

Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes vom 28.08.2013 [BGBl. I S. 3474; sog. Qualifikations- oder auch Anerkennungsrichtlinie] - nachfolgend: RL 2011/95/EU) wird einem Ausländer, der Flüchtling nach § 3 Abs. 1 AsylG ist, die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt, es sei denn, er erfüllt die Voraussetzungen des § 60 Abs. 8 Satz 1 AufenthG. Ein Ausländer ist nach § 3 Abs. 1 AsylG Flüchtling im Sinne des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (Genfer Flüchtlingskonvention – GFK; BGBl. 1953 II S. 559, 560), wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will oder in dem er als Staatenloser seinen vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatte und in das er nicht zurückkehren kann oder wegen dieser Furcht nicht zurückkehren will.

a. Zwischen den Verfolgungsgründen und den als Verfolgung eingestuften Handlungen (vgl. § 3a Abs. 1 und 2 AsylG) oder dem Fehlen von Schutz vor solchen Handlungen muss dabei eine Verknüpfung bestehen (§ 3a Abs. 3 AsylG).

b. Die Verfolgung kann nach § 3c AsylG ausgehen von dem Staat (Nr. 1), von Parteien oder Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebiets beherrschen (Nr. 2), oder von nichtstaatlichen Akteuren, sofern die in den Nummern 1 und 2 genannten Akteure einschließlic internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, im Sinne des § 3d AsylG Schutz vor Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht (Nr. 3).

Der Charakter einer Verfolgungshandlung erfordert, dass das Verhalten des betreffenden Akteurs im Sinne einer objektiven Gerichtetheit auf die Verletzung eines nach § 3a AsylG geschützten Rechtsguts selbst zielt (vgl. BVerwG, Urteil vom 19. Januar 2009 - 10 C 52.07 -, juris, Rn. 22).

c. Die Furcht vor Verfolgung ist begründet, wenn dem Ausländer die vorgenannten Gefahren aufgrund der in seinem Herkunftsland gegebenen Umstände in Anbetracht seiner individuellen Lage tatsächlich, d.h. mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohen. Dieser aus dem Tatbestandsmerkmal „aus der begründeten Furcht vor Verfolgung“ des Art. 2 Buchst. d RL 2011/95/EU abzuleitende Maßstab orientiert sich an der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR), der bei

der Prüfung des Art. 3 EMRK auf die tatsächliche Gefahr abstellt („real risk“); dieser Prognosemaßstab ist kein anderer als der der beachtlichen Wahrscheinlichkeit (vgl. BVerwG, Urteil vom 20. Februar 2013 - 10 C 23.12 -, juris, Rn. 32). Er setzt voraus, dass bei einer zusammenfassenden Würdigung des gesamten zur Prüfung gestellten und relevanten Lebenssachverhalts die für eine Verfolgung sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen und deshalb gegenüber den dagegen sprechenden Tatsachen überwiegen. Dabei ist eine qualifizierende bzw. bewertende Betrachtungsweise im Sinne einer Gewichtung und Abwägung aller festgestellten Umstände und ihrer Bedeutung anzulegen. Entscheidend ist, ob aus der Sicht eines vernünftig denkenden und nicht übertrieben furchtsamen Menschen gerade in der Lage des konkreten Asylsuchenden nach Abwägung aller bekannten Umstände eine Rückkehr in den Heimatstaat als unzumutbar einzuschätzen ist. Je unabwendbarer eine drohende Verfolgung erscheint, desto unmittelbarer steht sie bevor.

d. Die Verpflichtung zur Zuerkennung von Abschiebungsschutz setzt voraus, dass das Gericht die volle Überzeugung von der Wahrheit – und nicht etwa nur von der Wahrscheinlichkeit – des von ihm behaupteten individuellen Schicksals erlangt hat (BVerwG, Urteil vom 16. April 1985 - 9 C 109.84 -, juris, Rn. 16). Den Aussagen des Schutzsuchenden kommt bei fehlenden Unterlagen oder sonstigen Beweisen maßgebendes Gewicht zu (vgl. Art. 4 Abs. 5 RL 2011/95/EU). Erforderlich ist regelmäßig ein substantiierter, im Wesentlichen widerspruchsfreier und anschaulicher Tatsachenvortrag des Schutzsuchenden (BVerwG, Urteil vom 12. November 1985 - 9 C 27.85 -, juris, Rn. 17).

2. In Anwendung dieser rechtlichen Vorgaben ist der klagenden Person die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen.

Aufgrund der glaubhaft geschilderten Demütigungen und Übergriffe durch ihre Familie, insbesondere ihren Vater, ist der erkennende Einzelrichter davon überzeugt, dass die klagende Person vorverfolgt aus Serbien ausgereist ist. Die klagende Person hat auch in der mündlichen Verhandlung ihr Verfolgungsschicksal ausführlich und widerspruchsfrei geschildert. Insbesondere hat die klagende Person anschaulich davon berichtet, wie sie schon als Kind von ihrem Vater und anderen Mitgliedern ihrer Familie aufgrund ihrer Transsexualität durch herablassende Bemerkungen gedemütigt und durch Schläge misshandelt wurde. Dieser Vortrag steht in Einklang mit den vorherigen Angaben der klagenden Person. Zwar hat sie bei ihrer Anhörung beim Bundesamt keine konkreten Angaben zu psychischen und physischen Übergriffen durch ihren Vater und andere Mitglieder ihrer Familie gemacht. Dies ist nach Überzeugung des erkennenden

Einzelrichters indes darauf zurückzuführen, dass es einem Menschen – wie der klagenden Person –, die seit ihrer frühen Kindheit in ihrer Familie Anfeindungen ausgesetzt gewesen ist, nicht einfach ist, detaillierte und anschauliche Angaben zu den von ihm erfahrenen traumatischen Erlebnissen zu machen. So beschränkte sich die klagende Person auch in der mündlichen Verhandlung zunächst auf allgemeine Angaben und begann erst auf Nachfragen des Gerichts über ihr früheres Leben, an das sie eigentlich nicht mehr zurückdenken wolle, zu berichten.

a. Die klagende Person wurde vorliegend auch wegen eines Verfolgungsgrundes im Sinne des § 3b AsylG in ihrem Heimatland verfolgt.

Sie wurde als transsexuelle Person aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe im Sinne von § 3b Abs. 1 Nr. 4 AsylG durch nichtstaatliche Akteure – ihre Familie – in Serbien bedroht.

Die klagende Person hat auch im Rahmen ihrer Anhörung beim Gericht schlüssig vorgetragen, transsexuell zu sein. Sie wolle ein „Mann“ sein und nichts mehr mit ihrem früheren Leben als „Frau“ in Serbien zu tun haben. Dies deckt sich mit der ausführlichen Stellungnahme der Diplom-Psychologin vom [REDACTED].2017, die bei der klagenden Person eine „Transsexualität“ diagnostiziert hat. Ferner geht aus dem Schreiben des [REDACTED] vom [REDACTED].2017 und vom [REDACTED].2019 hervor, dass die klagende Person insbesondere wegen ihrer Transgeschlechtlichkeit und sexuellen Orientierung von dem Verein fortlaufend beraten und unterstützt wird. Sie zählt damit zu der Personengruppe der Lesben, Schwulen, Bisexuellen und Transgendern (LGBT-Menschen), die in Serbien eine deutlich abgegrenzte Identität hat, da sie von der sie umgebenden Gesellschaft als andersartig betrachtet wird (§ 3b Abs. 1 Nr. 4 Buchst. b AsylG). So berichtet das US-Außenministeriums (US Department of State, Country Report on Human Rights Practices – Serbia, 19.03.2019, S. 27), dass Homophobie und Transphobie in der serbischen Gesellschaft tief verankert seien. Mitglieder der LGBT-Gemeinschaft seien häufig Bedrohungen und Hasstiraden (*hate speeches*) ausgesetzt. Auch Human Rights Watch (World Report 2019, Serbia/Kosovo vom 22.01.2019, S. 4) weist darauf hin, dass es in Serbien weiterhin zu Angriffen und Bedrohungen gegenüber Mitgliedern der LGBT-Gemeinschaft komme. Zwischen Januar und Mitte August hätte die Organisation „DA SE ZNA!“ neun Zwischenfälle, insbesondere physische Übergriffe gegenüber Mitgliedern der LGBT-Gemeinschaft registriert. Auch das Auswärtige Amt (Bericht über die Einstufung der Republik Serbien als sicheres Herkunftsland vom 03.11.2018, S. 13) berichtet, dass in der Bevölkerung und der serbisch-orthodoxen Kirche Vorurteile und Vorbehalte

gegenüber Homosexuellen weit verbreitet seien und es vereinzelt zu physischen Angriffen auf offen Homosexuelle komme.

Die klagende Person ist bereits vor ihrer Ausreise wegen ihrer sexuellen Orientierung verfolgt worden. In der mündlichen Verhandlung hat die klagende Person glaubhaft geschildert, in Serbien wegen ihrer „Transsexualität“ Opfer zahlreicher Übergriffe und Misshandlungen durch ihre Familie geworden zu sein. Dies deckt sich mit ihren Angaben gegenüber der Diplom-Psychologin [REDACTED], die Eingang in die Stellungnahme vom [REDACTED].2017 gefunden haben. Danach hat die klagende Person über wiederkehrende, intensiv bildhafte, sich aufdrängende und stark ängstigende Erinnerungen an erlebte Gewalt und Bedrohungen durch ihren leiblichen Vater, aber auch andere körperliche Gewalterfahrungen und Bedrohungen in Serbien berichtet. Die familiäre Atmosphäre sei stets durch den alkoholabhängigen, autoritären und gewalttätigen Vater geprägt gewesen, vor dem alle Familienmitglieder Angst gehabt hätten. Die klagende Person sei von ihm regelmäßig mit einem Gürtel verprügelt worden, wobei der Vater zeitweise so heftig auf sie eingeschlagen habe, dass sie befürchtet habe, er würde sie totschiagen. Sie habe ihren Wunsch, männlich zu sein, stets versucht zu verheimlichen, wobei innerhalb der Familie ihr jungenhaftes Auftreten aufgefallen sei. Dies habe dazu geführt, dass sie in besonders ausgeprägter Weise Opfer der Übergriffe des Vaters geworden sowie auch von anderen Mitgliedern der Familie beleidigt und körperlich angegriffen worden sei. Der Vater habe ihr schon in der Kindheit mehrfach angedroht, sie zu töten, wenn sie sich nicht an die weibliche Rolle anpasse. Die Schule habe sie bis zur achten Klasse besucht. Mit etwa 15 Jahren sei sie eine erste Partnerschaft mit einer Frau eingegangen. Ihr Zusammensein sei von einem Bekannten des Vaters zufällig beobachtet worden, der dies an ihren Vater weitergegeben habe. Darauf habe der Vater sie beschuldigt, lesbisch zu sein, sie schwer verprügelt und ihr angedroht, sie zu vergewaltigen und zu töten, wenn sie Serbien nicht verlasse. Sie sei daraufhin aus dem Haushalt geflohen und habe sich bei einer Freundin versteckt. Sie sei ca. drei Jahre obdachlos gewesen und aufgrund ihres äußeren Erscheinungsbildes und der Einordnung als „homosexuell“ immer wieder angefeindet und bedroht worden.

b. Wirksamer staatlicher Schutz stand der klagenden Person nicht zur Verfügung. Gemäß § 3d Abs. 2 Satz 2 AsylG ist generell ein Schutz gewährleistet, wenn der Staat geeignete Schritte einleitet, um die Verfolgung zu verhindern, beispielsweise durch wirksame Rechtsvorschriften zur Ermittlung, Strafverfolgung und Ahndung von Handlungen, die eine Verfolgung darstellen und wenn der Ausländer Zugang zu diesem Schutz hat. Das Fortbestehen vereinzelter Verfolgungshandlungen und damit gewisse Schutzlücken schließen die Wirksamkeit des Schutzes nicht aus, soweit diese

Handlungen gleichwohl effektiv geahndet werden (VGH Bad.-Württ., Urteil vom 07.03.2013 – A 9 S 1873/12 –, Rn. 127, juris).

Ausgehend hiervon konnte die klagende Person vor ihrer Ausreise keinen effektiven staatlichen Schutz erlangen. Denn jedenfalls im Hinblick auf Angehörige der Roma, die zudem – wie die klagende Person – in sehr prekären familiären und sozioökonomischen Verhältnissen groß geworden sind, kann nicht davon ausgegangen werden, dass der serbische Staat Verfolgungshandlungen, die an der sexuellen Orientierung anknüpfen, wirksam sanktionieren wird.

Die klagende Person hat in der mündlichen Verhandlung im Einklang mit ihren früheren Angaben geschildert, dass sie zuletzt in Serbien bei ihrem Großvater unter miserablen Bedingungen gelebt hat. Sie sei zwar bis zur achten Klasse zur Schule gegangen, habe danach aber vor allem „arbeiten“ müssen. So habe sie mit ihrem Großvater zusammen an öffentlichen Parkplätzen und vor Ampeln Autos gewaschen. Dabei sei sie von den Pkw-Fahrerinnen und -Fahrern teilweise als „Zigeunerin“ beschimpft und sogar geschlagen worden. Ihr Vater, der sie gedemütigt und angegriffen habe, habe ihr zudem häufig Geld abgenommen. Demnach gehörte die klagende Person nicht nur wegen ihrer Transsexualität zu einer von der Gesellschaft tendenziell ausgegrenzten Minderheit, sondern lebte zudem als jugendliche bzw. heranwachsende Roma aus äußerst schwierigen familiären Verhältnissen am Rande der Gesellschaft.

Aus den dem erkennenden Einzelrichter vorliegenden Erkenntnismitteln ergibt sich, dass der serbische Staat seiner Schutzpflicht gegenüber Mitgliedern der LGBT-Gemeinschaft sowie der ethnischen Minderheiten der Roma nur unzureichend nachkommt. So berichtet Human Rights Watch (World Report 2019, a.a.O., S. 4), dass in Serbien Ermittlungen im Hinblick auf vorgefallene Übergriffe auf Mitglieder der LGBT-Gemeinschaft häufig nur langsam voran kämen und Strafverfolgungsmaßnahmen selten seien. Nach dem Bericht des US-Außenministeriums zur Menschenrechtslage in Serbien vom 19.03.2019 (US Department of State, a.a.O., S. 26 f.) werden bestehende Gesetze, die Diskriminierungen wegen sexueller Orientierung oder Gender-Identität verbieten, in Serbien nicht effektiv umgesetzt. Gewalt und Diskriminierung gegenüber Mitgliedern der LGBT-Gemeinschaft seien schwerwiegende Probleme. Opfer würden sich aus Angst vor weiteren Erniedrigungen (*secondary victimization*) nur in wenigen Fällen an staatliche Stellen wenden. Ausweislich des Sonderbeauftragten für die Gleichstellung seien Angehörige der Volksgruppe der Roma in verschiedenen Konstellationen von Diskriminierungen betroffen. Unabhängige Beobachter und NGOs berichteten ebenfalls über anhaltende Diskriminierungen. Das Auswärtige Amt (Bericht vom 03.11.2018, a.a.O.

S. 13) berichtet, dass die Polizei nicht in allen Fällen mit der gebotenen Konsequenz gegen Übergriffe auf Minderheiten (vor allem Roma und Homosexuelle) vorgehe. Anzeigen von Roma wegen Körperverletzungen führten zwar zu Gerichtsprozessen. Dennoch verfolge die Polizei Übergriffe in manchen Fällen nur zögerlich.

Nach alledem ist jedenfalls bei Personen – wie der klagenden Person –, die zwei besondere Vulnerabilitätsmerkmale aufweisen (junge Roma aus prekären Verhältnissen und abweichende sexuelle Orientierung), nicht davon auszugehen, dass eine hinreichende Zugänglichkeit zu effektiven Schutzmechanismen in Serbien gegeben ist.

c. Die klagende Person war somit, als sie Serbien verließ, verfolgt worden und ist weiterhin unmittelbar hiervon bedroht. Dies stellt nach Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie 2011/95/EU einen ernsthaften Hinweis darauf dar, dass ihre Furcht vor Verfolgung auch im Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung über ihren Antrag weiterhin begründet ist. Diese Beweiserleichterung enthält eine Vermutung für eine zukünftig drohende Verfolgung. Sie kann allerdings widerlegt werden. Maßgeblich ist dafür, ob stichhaltige Gründe gegen eine erneute Verfolgung sprechen, die in einem inneren Zusammenhang mit der vor der Ausreise erlittenen oder unmittelbar drohenden Verfolgung stünde (BVerwG, Beschl. v. 23.11.2011 – 10 B 32.11 –, Rn. 7, juris).

Stichhaltige Gründe, die gegen eine erneute Verfolgung der klagenden Person bei Rückkehr sprechen, gibt es indessen nicht. So hat die klagende Person auch in der mündlichen Verhandlung nachvollziehbar und anschaulich über ihre Furcht berichtet, im Falle einer Rückkehr nach Serbien erneuten Übergriffen durch ihre Familie, insbesondere ihren Vater ausgesetzt zu sein. Zwar habe sie seit einiger Zeit den Kontakt zu ihren Verwandten in Serbien komplett abgebrochen. Sie sei sich aber sicher, dass insbesondere ihr Vater ihre Transsexualität niemals akzeptieren und sie erneut bedrohen, nötigen und physisch angreifen werde.

d. Die klagende Person kann auch nicht auf internen Schutz nach § 3e AsylG verwiesen werden. Einem Ausländer wird die Flüchtlingseigenschaft nach § 3e Abs. 1 AsylG nicht zuerkannt, wenn er in einem Teil seines Herkunftslandes keine begründete Furcht vor einem ernsthaften Schaden oder Zugang zum Schutz vor einem ernsthaften Schaden nach § 4 Abs. 1 AsylG hat (Nr. 1) und sicher und legal in diesen Landesteil reisen kann, dort aufgenommen wird und vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er sich dort niederlässt (Nr. 2). Hierbei sind die allgemeinen Gegebenheiten im Herkunftsland und die persönlichen Umstände des Ausländers gemäß Art. 4 RL 2011/95/EU zu berücksichtigen (§ 3e Abs. 2 Satz 1 AsylG).

Unter Berücksichtigung der individuellen Lage und persönlichen Umstände der klagenden Person kann von dieser nicht vernünftigerweise erwartet werden, sich an einem anderen Ort in Serbien außerhalb ihrer Heimatstadt Belgrad niederzulassen. Die klagende Person hat in der mündlichen Verhandlung anschaulich geschildert, dass sie aufgrund der mit ihrer Lebensgeschichte verbundenen psychischen Belastungssituation und ihrer Transsexualität bei der Bewältigung ihres Alltags weiterhin auf die Unterstützung durch den Verein

angewiesen ist. Nach dem Tod ihres Großvaters wäre die 21-jährige klagende Person indes in Serbien völlig auf sich allein gestellt und hätte zudem aufgrund der weit verbreiteten Ressentiments gegen Roma und Transsexuelle in Serbien mit erheblichen Diskriminierungen zu rechnen. Hinzu kommt der Umstand, dass sich nach der Überzeugung des erkennenden Einzelrichters bei der klagenden Person, die seit rund drei Jahren in Deutschland lebt, insbesondere aufgrund ihres Bekenntnisses zu ihrer Transsexualität ein grundlegender Identitätswandel vollzogen hat, der durch eine Rückkehr nach Serbien massiv gefährdet wäre. Die klagende Person hat in der mündlichen Verhandlung nachvollziehbar und ausführlich dargelegt, dass sie mit ihrem früheren Leben in Serbien endgültig „abgeschlossen“ hat. Dies wurde insbesondere auch dadurch deutlich, dass die Anhörung der klagenden Person auf ihren ausdrücklichen Wunsch hin – trotz der Anwesenheit einer Dolmetscherin – in deutscher Sprache stattgefunden hat.

3. Die Kostenentscheidung in dem nach § 83b AsylG gerichtskostenfreien Verfahren beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i. V. m. § 708 Nr. 11, 711, 709 Satz 2 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist die Berufung nur statthaft, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen, zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem

Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen, Am Wall 198,
28195 Bremen, (Tag-/Nachtbriefkasten Justizzentrum Am Wall im
Eingangsbereich)

zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung gemäß § 78 Abs. 3 AsylG zuzulassen ist. Der Antrag muss von einem Rechtsanwalt oder einem sonst nach § 67 Abs. 4 VwGO zur Vertretung berechtigten Bevollmächtigten gestellt werden.